

# NAHWÄRME FÜR UNLINGEN

regional  
CO<sub>2</sub>-neutral  
der Umwelt zuliebe  
Nahwärme für Unlinger Bürger  
nachhaltig



**Schmid**

BIOENERGIE NAHWÄRME LANDWIRTSCHAFT

Nahwärme Schmid GmbH & Co. KG · Ehinger Str. 29 · 88527 Unlingen  
Telefon 07371 9525670 · [bioenergie-schmid@outlook.de](mailto:bioenergie-schmid@outlook.de)

# Einverständniserklärung

für den Anschluss an das Nahwärmenetz und die Lieferung  
von Nahwärme durch die  
**Nahwärme Schmid GmbH & Co. KG**

Zwischen

## **Nahwärme Schmid GmbH & Co. KG**

Ehinger Straße 29

88527 Unlingen

Telefon: 07371 9525670 Handy: 01749596603

E-Mail: post@bioenergie-schmid.de

vertreten durch: Martin Schmid

(als Wärmelieferant)

und

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

(als Wärmekunde)

## **Anschlussobjekt**

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort 88527 Unlingen

Bankverbindung

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Bezugnehmend auf den vorliegenden Wärmeliefervertrag vom 14.07.2020 mit Anlagen 1 bis 3,  
erkläre ich mich einverstanden, zukünftig meine Wärme für o.g. Anschlussobjekt von der  
Nahwärme Schmid GmbH & Co. KG zu beziehen, vorbehaltlich der Projektrealisierung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Wärmeabnehmer)

# Wärmeliefervertrag

Vertrag über den Anschluss an das Nahwärmenetz und die Lieferung  
von Nahwärme durch die  
**Nahwärme Schmid GmbH & Co. KG**  
(Anschluss- und Liefervertrag)

Zwischen

**Nahwärme Schmid GmbH & Co. KG**

Ehinger Straße 29

88527 Unlingen

Telefon: 07371 9525670 Handy: 01749596603

E-Mail: post@bioenergie-schmid.de

vertreten durch: Martin Schmid

(als Wärmelieferant)

und

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

(als Wärmekunde)

**Anschlussobjekt** \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Flurstück – Nr. \_\_\_\_\_

Vorbemerkung:

Die Nahwärme Schmid GmbH & Co. KG baut im Sinne nachhaltiger Entwicklung in Unlingen ein Nahwärmenetz, dessen Wärme aus überwiegend regenerativen Energien stammt.

Dies vorausgeschickt, schließen die oben genannten Vertragsparteien folgenden

## Vertrag

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag regelt den Anschluss des Anschlussobjekts an die Wärmeversorgung des Wärmelieferanten und die Lieferung von Wärme an den Wärmekunden im vertraglich vereinbarten Umfang.

### § 2 Anschlussobjekt

Anschlussobjekt ist das auf der Seite 1 angegebene Gebäude bzw. die angegebenen Gebäudekomplexe.

### § 3 Umfang der Wärmelieferung

3.1 Der Wärmelieferant stellt dem Wärmekunden für das oben genannte Gebäude Wärme aus dem Wärmenetz nach dessen Fertigstellung bereit.

3.2 Als Wärmeträger im Nahwärmenetz wird Heizwasser eingesetzt. Es darf der Anlage nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Die Heizleistung wird dem Wärmebedarf entsprechend zwischen dem Wärmekunden und dem Wärmelieferanten abgestimmt, sofern nicht bereits geschehen.

### § 4 Hausanschluss

4.1 Der Wärmelieferant errichtet das komplette Wärmenetz, bestehend aus der Hauptverteilung und der Hausanschlussleitung. Gleiches gilt für die Wärmeübergabestation mit Wärmemengenzähler. Der Hausanschluss einschließlich des Wärmeträgers steht im Eigentum des Wärmelieferanten. Der Hausanschluss wird nur für die Vertragsdauer, längstens bis zu dem im § 7 Ziffer 7.3 genannten Zeitpunkt, mit dem Grundstück verbunden. Er dient damit nur dem vorübergehenden Gebrauch im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstückes.

4.2 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes des Wärmelieferanten mit der Kundenanlage. Er setzt sich zusammen aus den Hausanschlussleitungen und der Wärmeübergabestation. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden von dem Wärmelieferanten einvernehmlich mit dem Wärmekunden festgelegt. Eine schematische Darstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wärmeübergabestation und der Eigentums- und Wartungsgrenzen (§ 7 Ziffer 1) ist aus der - **Anlage 3** - ersichtlich, die diesem Vertrag beigelegt ist.

- 4.3 Jede Anschlussleistung beruht jeweils auf den Angaben des Wärmekunden. Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedarf des schriftlichen Antrags des Wärmekunden und des Wärmelieferanten. Der Wärmelieferant ist in diesem Falle berechtigt eine Nachberechnung von Hausanschlusskosten vorzunehmen. Weiterhin sind vom Wärmekunden die notwendigen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Wärmekunden veranlasst werden, zu tragen (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Dies gilt auch im Falle der Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses auf Verlangen des Wärmekunden, wenn nicht die Voraussetzungen des § 7 Ziffer 7.3 vorliegen.

## § 5 Mitteilungspflicht des Wärmekunden

Mitteilungen des Wärmekunden über Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage haben rechtzeitig und schriftlich gegenüber des Wärmeerzeugers zu erfolgen.

## § 6 Übergabestation / Inbetriebnahme

- 6.1 Der Wärmekunde stellt dem Wärmelieferanten unentgeltlich einen Raum bzw. einen Aufstellungsort zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Dieser Übergaberaum/-ort wird von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt
- 6.2 Die **Übergabestation** umfasst die zur Versorgung des Wärmekunden erforderlichen technischen Einrichtungen (z. B. Wärmemengenzähler, Regelungen und Absperrrichtungen). Der Wärmelieferant darf diese Einrichtungen insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Fernwärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Wärmekunden zumutbar ist. Der Wärmekunde stellt im Übergaberaum/-ort Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung. Die Übergabestation entspricht in den TAB des Wärmelieferanten. Wünscht der Wärmekunde eine davon abweichende technische Ausgestaltung, so hat er die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen. Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und gegebenenfalls Erneuerung aller Bau- und Anlagenteile des Wärmekunden auf der Sekundärseite des Hausanschlusses (Kundenanlagen) werden vom Wärmekunden auf eigene Kosten ausgeführt. Sämtliche Maßnahmen gemäß Ziffer 6.2 Abs. 2 dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wärmelieferanten durchgeführt werden. Sie sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Das Einvernehmen des Wärmelieferanten darf nur bei Vorliegen berechtigter Gründe versagt werden, insbesondere wenn die geplante Maßnahme den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu gefährden droht.
- 6.3 Die **Inbetriebnahme** des Hausanschlusses und der Kundenanlage erfolgen, sobald das Nahwärmenetz des Wärmelieferanten im Bereich des Anschlussobjekts seinen Betrieb aufgenommen hat und der Hausanschluss und die Kundenanlage fertig gestellt sind, spätestens jedoch bis zum 31.12.2021.

## **§ 7 Eigentums- und Wartungsgrenzen, Kosten für Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und Erneuerung.**

- 7.1 **Eigentums- und Wartungsgrenze** des Hausanschlusses sind die sekundärseitigen Anschlussflansche der Wärme-Übergabestation (schematische Darstellung in der Anlagenskizze, **Anlage 3**). An dieser Stelle (Übergabestelle) wird die Wärme dem Wärmekunden vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Der Wärmelieferant hat den Hausanschluss während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Dies umfasst auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Änderungen oder die teilweise oder vollständige Erneuerung des Hausanschlusses, soweit solche Maßnahmen durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden. Sofern sie nachweislich vom Wärmekunden oder eines Dritten verursacht wurden, werden die entstandenen Kosten diesem in Rechnung gestellt.
- 7.3 Die Hausanschlussleitungen verbleiben nach dem Ende der Vertragsdauer auf dem Vertragsflurstück. Die übrigen Teile des Hausanschlusses werden vom Wärmelieferanten abgebaut.

## **§ 8 Wärmelieferung**

- 8.1 Der Wärmelieferant stellt dem Wärmekunden für das Anschlussobjekt an der Übergabestelle die gesamte Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung zur Verfügung.
- 8.2 Der Wärmelieferant ist berechtigt, in der Wärmeübergabestation einen Durchflussbegrenzer und/oder Rücklauftemperaturebegrenzer zu installieren.

## **§ 9 Abnahmepflicht**

- 9.1 Der Wärmekunde wird während der Laufzeit dieses Vertrages den gesamten benötigten Wärmebedarf der angeschlossenen Gebäude für Raumheizung, Lüftungsanlagen und Warmwasserbereitung vom Wärmelieferanten beziehen. Davon ausgenommen sind die bereits zum Vertragsdatum vorhandenen, ergänzenden Wärmeerzeugungen durch Kachelöfen, Kaminöfen, offene Kamine und thermischen Solaranlagen. Alle nach dem Vertragsabschluss errichteten Anlagen gemäß § 9 Ziffer 9.1 Satz 2 dieses Vertrages bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wärmelieferanten.
- 9.2 Wenn der Wärmekunde sein Grundstück veräußert, so ist er verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Nahwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen. Der Wärmekunde ist verpflichtet, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Solange der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag nicht rechtswirksam erklärt und der Wärmelieferant nicht zugestimmt hat, haftet der Kunde für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wärmelieferanten.

- 9.3 Die Wärme wird dem Wärmekunden nur für die Versorgung des in diesem Vertrag genannten Grundstücks zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Grundstücke ist mit dem Wärmelieferanten abzustimmen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.

## **§ 10 Wärmepreis, Preisanpassung**

- 10.1 Die vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellte und vom Abnehmer verbrauchte Wärmemenge wird mittels eines geeichten Wärmezählers gemessen. Die Entgelte rechnet der Wärmelieferant mit dem Wärmekunden ab. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Wärmepreises ist die vom Wärmekunden tatsächlich verbrauchte und gemessene Wärmemenge. Der Grundpreis ist auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme bezogen worden ist. So ist der Lieferbeginn während eines Monats anteilig nach Tagen zu entrichten.
- 10.2 Der **Wärmepreis** richtet sich nach dem aktuellen Preisblatt (**Anlage 2**), welches Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 10.3 Der im Preisblatt genannte **Wärmepreis** gilt bis 31.12.2022. Danach kann erstmals eine Preisanpassung erfolgen.
- 10.4 Bei Änderung oder bei Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich auf den Wärmepreis auswirken ist der Wärmeversorger berechtigt, das Entgelt binnen angemessener Frist nach Eintritt der Änderung entsprechend zu erhöhen, es sei denn, die Kostensteigerung wird durch gleichzeitige Kostensenkung an anderer Stelle kompensiert.

## **§ 11 Abrechnung**

- 11.1 Anschlussbeitrag  
Der Anschlussbeitrag wird in Rechnung gestellt und ist spätestens im Dezember 2021 fällig
- 11.2 Jahresrechnung  
Die gelieferte Wärmemenge wird jährlich zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet. Der Wärmelieferant ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum abweichend festzulegen und Zwischenabrechnungen vorzunehmen.  
Nachforderungen bzw. Überzahlungen aus der Jahresabrechnung werden jeweils zum 10.03. des Folgejahres abgebucht bzw. erstattet. Der Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres. Beginnt die Wärmelieferung unterjährig, so ergibt sich für das erste Jahr ein kürzerer Abrechnungszeitraum vom Beginn der Wärmelieferung bis 31.12.
- 11.3 Abschlagszahlungen  
Auf den bei der Jahresabrechnung zu zahlenden Wärmepreis hat der Wärmekunde Abschlagszahlungen in monatlichen Teilbeträgen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeitszeitpunkte der Abschlagszahlungen werden vom Wärmelieferanten jeweils im Rahmen der Jahresabrechnung oder durch gesonderte Mitteilung unter Berücksichtigung des Verbrauchs des abgelaufenen Abrechnungszeitraums und evtl. eingetretener Preisänderungen neu festgelegt und dem Wärmekunden mitgeteilt.

Zur Vereinfachung der organisatorischen Abwicklung ermächtigt der Wärmekunde den Wärmelieferanten die monatlichen Vorauszahlungen und die Jahresrechnungen nach deren Fälligkeit einzuziehen. Zu diesem Zweck wird eine separate Einzugs-ermächtigung erteilt. Die Abschlagszahlungen sind zum 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Soweit bei Neukunden noch kein Vorjahresverbrauch feststellbar ist, erfolgt für das erste Jahr eine Schätzung abhängig von der Größe des Anschlussobjekts.

## **§ 12 Vertragsdauer und Kündigung**

- 12.1 Der Vertrag wird laut AVBFernwärmeV für eine Laufzeit von 10 Jahren geschlossen. Beginn der Vertragslaufzeit ist der 01. Januar 2022 und endet am 31.12.2032.
- 12.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.
- 12.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 13 Zutrittsrecht**

- 13.1 Der Wärmekunde hat dem, mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wärmelieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit grundsätzlich vereinbart.
- 13.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Wärmekunde verpflichtet, dem Wärmelieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## **§ 14 Haftung bei Versorgungsstörungen**

Die Haftung des Wärmelieferanten bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

## **§ 15 Einstellung der Versorgung und fristlose Kündigung**

Die Einstellung der Versorgung und fristlose Kündigung richtet sich nach § 33 AVBFernwärmeV.

## **§ 16 Datenschutz**

Der Wärmelieferant weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Wärmekunden bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert und verarbeitet werden und — soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig — an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

## **§ 17 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes

maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

## **§ 18 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen**

- 18.1 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst nahe Kommende zu ersetzen.
- 18.2 Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

## **§ 19 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Schriftformerfordernis aufhebt.

## **§ 20 Sonstiges**

Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 in ihrer letzten gültigen Fassung.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

- 21.1 Vertragsänderungen und Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
- 21.2 Erfüllungsort ist 88527 Unlingen, Gerichtsstand ist das Landgericht Ravensburg
- 21.3 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten nacheinander die folgenden Anlagen:
1. Technische Anschlussbedingungen TAB (Anlage 1)
  2. Preisblatt (Anlage 2)
  3. Heizungsanlagenschema mit Eigentums- und Unterhaltungsgrenzen (Anlage 3)

Unlingen, den \_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

Unlingen, den \_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wärmekunde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wärmelieferant

## **Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Nahwärmeversorgung**

Diese technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebene Nahwärmeversorgung von der Nahwärme Schmid GmbH & Co. KG angeschlossen werden. Sie enthalten Regelungen sowohl zu den primärseitigen Hausanschlussanlagen des Wärmeversorgers als auch zu den sekundärseitigen Kundenanlagen.

1. Im Hausanschlussraum (der nicht notwendigerweise ein eigener Raum sein muss) - üblicherweise der bereits vorhandene Heizraum - sind die erforderlichen Anschlusseinrichtungen (Hausanschlussleitung, Wärmeübergabestation, sekundärseitige Verteilung) einzubauen. Lage, Abmessungen und eine kürzest mögliche bzw. aufwandsminimierte Leitungsführung zum Verteilnetz im öffentlichen Grund sind mit dem Wärmelieferanten oder deren Beauftragten abzustimmen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.
2. Die Wärmeübergabestation bietet einen indirekten Anschluss (hydraulische Trennung durch einen Wärmetauscher) und besteht aus allen erforderlichen Rohren und Armaturen. Hierzu zählen insbesondere primärseitige Regelventile, Regelung für die Wärmeanforderung, Wärmemengenzähler, Wärmetauscher sowie Absperrorgane, Schmutzfänger, Fühler, Rücklauftemperaturbegrenzer und Temperatur- im Vor- und Rücklauf.
3. Die Wärmeübergabestation muss für Wartungs- und Bedienungsarbeiten jederzeit frei zugänglich sein und darf nicht verstellt werden. Ein ausreichender Arbeitsraum von mind. 1,20 m vor der Wärmeübergabestation ist freizuhalten. Eine ausreichende Beleuchtung ist notwendig.
4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten, in der die Wärmeübergabestation untergebracht ist, und ihr Zustand während der Dauer des Vertragsverhältnisses keine negativen Rückwirkungen auf die Wärmeübergabestation ausüben. Es dürfen z.B. keine übermäßige Staubentwicklung, keine Nässe oder übermäßige Feuchtigkeit und keine aggressiven korrosiven Dämpfe auf die Wärmeübergabestation einwirken, die sie beschädigen könnten. In diesem Zusammenhang notwendige Wartungs-, Instandhaltungs- und Umbauarbeiten an den Räumlichkeiten wird der Kunde unverzüglich auf seine Kosten durchführen.
5. Zum Zwecke der Datenerfassung und -übermittlung wird mit dem Hausanschluss ein Datenkabel verlegt. Der Lieferant kann eine Fernableseeinrichtung, andere Regel-/Steuereinrichtungen oder dafür eventuell erforderliche Telefonleitungen oder sonstige Leitungen, auch vorsorglich, auf dem Grundstück des Kunden und in dessen Gebäude installieren.
6. Im Hausanschlussraum ist bauseitig ein Stromanschluss (230 V) sowie eine Steckdose (230 V) für Wartungs- und Reparaturarbeiten vorzusehen. Für die Station ist ein Erdungsanschluss vorzusehen. Ein Wasserablauf und Bodengully (soweit notwendig mit Hebeanlage) im Hausanschlussraum für Entleerungen bei Reparaturarbeiten sowie eine

Kaltwasser - Zapfstelle mit Systemtrenner für Befüllungen der Sekundärseite werden empfohlen.

Der Hausanschlussraum sollte durch eine Türschwelle von anderen Räumen so abgetrennt werden, dass diese bei evtl. austretendem Wasser gegen Überlaufen geschützt sind. Bei Bodenbelägen, Wandverkleidungen und Gegenständen im Hausanschlussraum und den Nachbarräumen ist darauf zu achten, dass diese bei evtl. austretendem Wasser nicht beschädigt werden können.

7. Die sekundärseitige (kundenseitige) Einbindung hat bauseits zu erfolgen. Hierzu auch der Verteiler und die Pumpen sowie die Regel- und Absperrorgane. Auf der Kundenseite ist eine geeignete Warmwasserbereitung vorzusehen.
8. An der primärseitigen (nahwärmeseitigen) Installation, auch soweit sie im Haus oder nach den ersten Absperrarmaturen liegt, darf nichts verändert werden. Kundenseitig gewünschte Änderungen oder Umlegungen sind mit dem Wärmelieferanten abzustimmen und werden von ihr unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden auf Kosten des Kunden vorgenommen.
9. Nahwärmeverteilungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von +1 - 1,50 m nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Primärseitige Rohrleitungen innerhalb der Gebäude dürfen weder unter Putz gelegt noch einbetoniert oder zugemauert werden. Eventuelle Verkleidungen müssen zur Freilegung der Leitungen leicht abnehmbar sein.
10. Die Wärme des Wärmelieferanten wird ganzjährig zur Verfügung gestellt.
11. Die sekundärseitige Hydraulik, die Regelung und die Einstellungen von Pumpen, Mischern und anderen Regelorganen sind auf eine niedrige Rücklauftemperatur (max. 50 °C) zu optimieren. Vorhandene Bypässe zwischen Vorlauf und Rücklauf sind zu entfernen.
12. Die primärseitigen Temperaturen im Versorgungsnetz liegen bei ca. 75 — 85°C.  
Die Temperaturdifferenz am Wärmetauscher beträgt ca. 3 K.
13. Der Kunde ist verpflichtet, die kundenseitigen Anlagen nach den jeweils aktuellen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen. Für die Druckauslegung der sekundärseitigen Anlage (Hausverteilung nach dem Wärmetauscher) ist der Kunde verantwortlich. Um Schäden an der Kundenanlage und am Hausanschluss zu vermeiden, darf die Kundenanlage nicht höher als mit 6 bar abgesichert sein. Ein hydraulischer Abgleich, nach den jeweils aktuellen technischen Richtlinien (derzeit DIN 18380) ist vorzunehmen. Die chemische Beschaffenheit des Füll- und Ergänzungswassers für die Kundenanlage muss VDI 2035 entsprechen. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage darf nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Wärmelieferanten erfolgen.

## Preisblatt der Nahwärme Schmid GmbH & Co. KG

### §1 Hausanschluss

Die Hausanschlussleitung wird vom Wärmelieferant in möglichst direktem Verlauf von der Nahwärmehauptleitung zur Hausübergabestation geführt; der Verlauf wird zwischen Wärmeversorger und Wärmekunde im Lageplan schriftlich festgehalten. Der Wärmekunde lässt die Verlegung der Nahwärmeleitungen auf seinen Grundstücken unentgeltlich zu.

Im Hausanschluss sind folgende Leistungen enthalten:

Isolierte Hausanschlussleitung (Vor- und Rücklauf) sowie ggf. Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkel und Verbindungen auf dem Grundstück des Kunden innerhalb und außerhalb (im Erdreich) des Gebäudes bis zur Wärmeübergabestation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten einschl. befestigte Flächen sofern keine Möglichkeit der Leitungsführung auf unbefestigtem Grund besteht und des Wiederverfüllens und der Verdichtung. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung der isolierten Rohrleitungen auf Putz ohne Verkleidung.

Mauerdurchführungen der Rohrleitungen einer Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten. Primärseitig sind enthalten: Wärmeübergabestation mit Wärmetauscher, Regelventil, Wärmemengenzähler und weitere Armaturen einschließlich Installation und Inbetriebnahme. Beseitigung von anfallenden Abfällen.

Nicht enthalten sind der Anschluss der Kundenanlage an die Wärmeübergabestation, die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.) und eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.

### § 2 Anschlussgebühren

Es wird ein einmaliger Anschlussbeitrag fällig:

Anschlussleistung bis 50 kW: 6.500,00 €

Preis netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### § 3 Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen.

Die nachfolgend aufgeführten Preise betragen ab der 1. Wärmelieferung:

1. Grundpreis: 25.00 € monatlich (300,00 € jährlich)
2. Arbeitspreis: 6,50 Ct / kWh

Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise nach § 3 können immer zum Beginn eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung angepasst werden. (Preisgleitklausel)

Die Preisanpassung kann erstmals zum 01.01.2023 erfolgen.

Der neue Grund- und Arbeitspreis kann jedoch nicht unter den vorhergehenden Basisgrundpreis und Basisarbeitspreis fallen.

#### § 4 Preisgleitklausel:

Grund- (GP) und Arbeitspreis (AP) können jährlich auf der Grundlage unserer Preisgleitklausel angepasst werden. Dabei werden für den neuen Grundpreis die Investitionsgüter mit 40% und die Personal-/Lohnkosten mit 60% gewichtet.

Für den neuen Arbeitspreis werden die Hackschnitzel mit 40% gewichtet. Dazu kommen noch die Verbraucherpreis-, Personalkosten-, Brennstoff- und Investitionsgüterkostenindex mit jeweils 15%.

Die Preisänderungen werden gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 * (0,40 * IGI/IGI_0 + 0,60 LI/LI_0)$$

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * (0,40 * HP/HP_0 + 0,15 * BP/BP_0 + 0,15 * VPI/VPI_0 + 0,15 * IGI/IGI_0 + 0,15 LI/LI_0)$$

#### Erklärungen:

GP <sub>neu</sub> =	neuer Grundpreis (netto) zum 01.01. des Folgejahres
GP <sub>0</sub> =	Basisgrundpreis (netto) im Jahr 2020 = 300,00 €/MWh
AP <sub>neu</sub> =	neuer Arbeitspreis (netto) zum 01.01. des Folgejahres
AP <sub>0</sub> =	Basisarbeitspreis (netto) im Jahr 2020 = 65,00 €/MWh
HP=	aktueller Hackschnitzelpreisindex
HP <sub>0</sub> =	Hackschnitzelpreisindex zum 01.01.2020
BP=	aktueller Brennstoffpreisindex
BP <sub>0</sub> =	Brennstoffpreisindex zum 01.01.2020
VPI=	aktueller Verbraucherpreisindex
VPI <sub>0</sub> =	Verbraucherpreisindex zum 01.01.2020
IGI=	aktueller Investitionsgüterindex
IGI <sub>0</sub> =	Investitionsgüterindex zum 01.01.2020
LI=	aktueller Nominallohnindex
LI <sub>0</sub> =	Nominallohnindex zum 01.01.2020

Der Preis für Holzhackschnitzel (HP) bemisst sich dabei nach dem vom Centralen Agrar-Rohstoff-Marketing- und Entwicklungsnetzwerk e.V. unter [www.carmen-ev.de](http://www.carmen-ev.de) veröffentlichten Index für Holzhackschnitzel. Der Holzhackschnitzelpreis im Jahr des Lieferbeginns ist dabei mit HP<sub>0</sub> bezeichnet. Die übrigen Indizes werden vom Bundesamt für Statistik erhoben und veröffentlicht. Sie sind im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) einzusehen.

Sollten die in Ziffer 4 verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die veröffentlichten Indizes, die den bisherigen Bezugsgrößen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder nahekommen.

Für bereits endabgerechnete Verbrauchsjahre kann keine Preisanpassung vorgenommen werden, jedoch kann für künftige Jahre die Preisanpassung anhand der jeweils aktuellen Indizes erfolgen.

#### Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten des Versorgers oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

### Schema Wärmeübergabe (Beispiel)

